



Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA- 810.127/0003- V/3/2012	BAK/KS-GSt/DZ	Daniela Zimmer Gerda Heilegger	DW 2722 DW 2693 DW 2724	29.06.2012

Entwurf einer Verordnung, mit der die Standard- und Muster-Verordnung 2004 geändert wird (Novelle zur StMV 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit, zum übermittelten Entwurf einer Änderung der StMV 2004 wie folgt Stellung zu nehmen:

Entsprechend dem Datenschutzgesetz 2000 können mit Verordnung des Bundeskanzlers häufig vorkommende Datenanwendungen ohne besonderes Gefährdungspotential für die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen von der Meldepflicht gegenüber dem Datenverarbeitungsregister befreit werden. Mit der vorliegenden Überarbeitung der Verordnung wird das Ziel verfolgt, die bereits bestehenden Standardanwendungen „Patientenverwaltung und Honorarabrechnung“, „Videoüberwachung“, „Wählerevidenz“ und „Datenübermittlungen im Konzern“ an aktuelle Bedürfnisse der jeweiligen Auftraggeber anzupassen.

Etliche der vorgenommenen Anpassungen werden auch aus BAK-Sicht als unproblematisch beurteilt. Einige der geplanten Erweiterungen der Ausnahmen von der Meldepflicht sind allerdings aus BAK-Sicht überarbeitungsbedürftig bzw. werden bezüglich des Risikopotentials, Geheimhaltungsinteressen von ArbeitnehmerInnen zu verletzen, BAK-seits als viel zu sensibel eingestuft, um von der Meldepflicht ausgenommen zu werden.

Der Vorteil einer mit der Aufnahme von Datenanwendungen in die Standard- und Musterverordnung einher gehenden Arbeitersparnis beim unzweifelhaft überlasteten Datenverarbeitungsregister ist zwar gut nachvollziehbar. Die BAK verweist allerdings in diesem Zusammenhang auf ihre wiederholte Forderung, die österreichische Datenschutzbehörde mit dem erforderlichen Personal auszustatten, damit sie ihren vielfältigen und wachsenden Vollzugsaufgaben auch gerecht werden kann.

Zusammengefasst liegen bei den im Folgenden beschriebenen Datenanwendungen unseres Erachtens die Voraussetzungen für eine Standardanwendung nicht - oder wie ausgeführt nur eingeschränkt - vor. Um den Vorgaben des DSG 2000 zu entsprechen, sollten die nachfolgend angeführten besonders heiklen Datenfelder (siehe Patientenverwaltung; Konzerndaten) jedenfalls gestrichen werden und die Erweiterungen im Bereich der Videoüberwachung restriktiver ausfallen.

Patientenverwaltung und Honorarverrechnung:

Zu den **Empfängerkreisen** zählen unter anderem auch **Privatversicherungen**, soweit sie Versicherungsansprüche abzuwickeln haben. Ergänzend sollte in diesem Zusammenhang auch explizit auf die Grenzen, die das **Versicherungsvertragsgesetz** Datenflüssen zwischen Gesundheitsdienstleistern und Privatversicherern setzt, hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob für folgende Arten von Patientendaten, die dem Entwurf zufolge zu Abrechnungszwecken an private Versicherungen weitergegeben werden dürften, überhaupt im Regelfall eine ausreichende gesetzliche Deckung besteht:

- 4 - **Telefon- und Faxnummer bzw. die Mailadresse**, soweit vom Betroffenen nicht ausdrücklich untersagt;
- 12 - Name und Anschrift des **Arbeitgebers** des Hauptversicherten;
- 36 - Daten zur **Anwendung von Arzneyspezialitäten**;
- 39 - **Gebührenbefreiungen**.

Da diese Daten jedenfalls nicht standardmäßig zur Abrechnung von Privatversicherungsleistungen benötigt werden, sollten sie aus BAK-Sicht **gestrichen** werden.

Videoüberwachung (in Amtsgebäuden, Rechenzentren und Amtskassen; Parkplätze)

Da das Gefährdungspotential für Geheimhaltungsinteressen im Fall von Videoüberwachung aufgrund des oftmals sehr großen Betroffenenkreises und der möglichen Verwendung sensibler Daten allgemein als vergleichsweise hoch eingestuft wird, sollte von der Möglichkeit, Ausnahmen von der Meldepflicht vorzusehen, nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden. Nur so ist gewährleistet, dass der Auftraggeber auch wirklich konkrete Belege dafür erbringt, dass „**bestimmte Tatsachen**“ entsprechend § 50a Abs 4 Z1 DSG 2000, „die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt könnte **Ziel eines gefährlichen Angriffs** werden.“

Die Textierung des Entwurfes lässt nicht mit Sicherheit darauf schließen, dass **nur der „Eingang und der Zutrittsbereich zu...“ bspw. Amtskassen überwacht** werden darf. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass zur Sorge, dass bei Wegfall der Meldepflicht auch ein weitreichender, unverhältnismäßiger Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen der Beschäftigten bis an die Grenzen der – gesetzlich untersagten - Mitarbeiterkontrolle erheblich erleichtert wird.

Mindestanforderung an eine Standardanwendung in diesem Bereich wären daher äußerst **restriktive Auflagen, unter welchen Umständen und an welchen Orten Videokameras benutzt werden dürfen**, um in den Genuss der Meldebefreiung zu kommen. Darüber hin-

ausgehende Fälle, die in Hinblick auf Betroffeneninteressen (vorrangig von MitarbeiterInnen) höheres Gefährdungspotential aufweisen, sollten **weiterhin der Meldepflicht unterliegen**, um im Einzelfall geprüft werden zu können.

Vergleichbare Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Videoüberwachung von Parkgaragen und Parkplätzen. Eine Pauschalannahme, dass diese Orte generell einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt und die abgebildeten Personen in ihren Geheimhaltungsinteressen nicht besonders berührt sind, erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt.

Datenübermittlung im Konzern

Zur geplanten Standardanwendung „Datenübermittlung im Konzern“ ist anzumerken, dass aus BAK-Sicht **die Voraussetzungen für eine Standardanwendung nicht vorliegen**. Tatsächlich würde diese Regelung sogar dazu führen, dass häufig die Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs 2 Z 4 DSG 2000 umgangen wird, da es sich bei konzernweiten Datenbanken häufig um Informationsverbundsysteme iSd § 4 Z 13 DSG 2000 handeln wird. Der österreichische Gesetzgeber erachtet derartige Konstellationen als datenschutzrechtlich besonders heikel und hat sie deshalb der **Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission** unterworfen.

Demnach kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der ArbeitnehmerInnen im Konzern unwahrscheinlich ist. Wenn in den erläuternden Bemerkungen darauf verwiesen wird, dass die Karrieredatenbank den Interessen der Beschäftigten diene und nicht problematisch sei, kann nur darauf hingewiesen werden, dass gerade unter dem Titel „Karrierezweck“ sehr häufig eine - rechtlich problematische - Leistungsbeurteilung von MitarbeiterInnen erfolgt. Nicht selten enthält die Leistungsbeurteilung eine völlig subjektive Bewertung des Arbeitnehmers durch einen Vorgesetzten und kann somit dessen Fortkommen im gesamten Konzern erheblich erschweren.

- Das **Datenfeld „Leistungsbeurteilung“** kann daher aus BAK-Sicht **keinesfalls zulässiger Inhalt einer Standardanwendung** sein.
- Auch die private **Telefon- und Faxnummer** erscheint jedenfalls überschießend und wäre jedenfalls aus der Standardanwendung zu streichen.
- Weiters ist der Personenkreis, auf welchen die Standardanwendung Bezug nimmt, zu weit und sollte, sofern überhaupt erforderlich, auf **ständig beschäftigte ArbeitnehmerInnen** eingeschränkt werden (nicht aber auch Praktikanten etc. umfassen).

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Standardanwendung dazu führen würde, dass der entsprechende **Datenverkehr ins Ausland genehmigungsfrei** wird, sodass diesbezüglich auch die Möglichkeit der Datenschutzkommission entfallen würde, anlässlich der Genehmigung Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

Als „Reflexwirkung“ entfielen auch die diesbezügliche Vorlagepflicht von aus Anlass dieser Datenübermittlung allenfalls abzuschließenden Betriebsvereinbarungen (insbesondere gemäß § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG)

Im Interesse der Betroffenen hoffen wir, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden und stehen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.